

# INFORMATIONEN ZUR VERMEIDUNG DROHENDER SICHERSTELLUNG VON FAHRZEUGEN

Die Zulassungs-/ Ordnungsbehörden und die Polizei sind nur dann berechtigt ein Fahrzeug sicherzustellen, wenn nachweislich ein oder mehrere Teile am Fahrzeug als gestohlen gemeldet sind.

Wenn das Fahrzeug erhebliche technische Mängel aufweist (defekte Bremsanlage, abgefahrene Reifen, nicht funktionierende Lichtanlage) kann die Polizei nach Rücksprache mit der zuständigen Behörde lediglich den Betrieb des Fahrzeuges vorübergehend untersagen.

Bei allen anderen vermeintlichen Mängeln ist normalerweise §2 ASOG anzuwenden, d. h. bei einer nicht funktionierenden Hupe oder einer angeblich zu lauten Auspuffanlage müsste die Polizei nach §17 STVZO RZ4 einen Mängelbericht ausstellen, der dann in einer angemessenen Frist (ca. 1-2 Wochen) zu überprüfen ist.

Die Beschlagnahme auf Grund geringer oder vermeidbarer Mängel steht im Gegensatz zu den im §2 ASOG angeführten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Dies gilt auch für individuelle Fahrzeuge, bei denen beispielsweise typengeprüfte Anbauteile oder Motoren anderer Leistung eingebaut worden sind.

Denn ein von einem amtlich anerkannten Sachverständigen nach §21 oder §19.3 STVZO abgenommenes Fahrzeug, welches von der Zulassungsbehörde eine Betriebserlaubnis erhalten hat (man besitzt gültige Fahrzeugpapiere) und eine Bestandsberechtigung aufweist, darf nicht aus irgendwelchen fadenscheinigen Gründen oder mit vorgeschobener Verkehrsunsicherheit beschlagnahmt und eingezogen werden.

Wurde das Fahrzeug bereits beschlagnahmt, ist zu prüfen, ob dies rechtmäßig geschehen ist und ob die Polizei nach §1000 BGB ein Zurückbehaltungsrecht hat. Ist dies nicht der Fall, so haftet die Polizei nach §992 BGB wegen unerlaubter Handlung.

Als letztes sei noch angemerkt, dass man bei wiederholter, maßlos übertriebener Überprüfung von Fahrer und Fahrzeug nach §1004 BGB zum Schutz seiner Persönlichkeit auf Beseitigung dieser zunehmenden Störung klagen kann.

Name des Beamten:	
Dienstnummer:	
Polizeidienststelle:	
Tel:	

.....  
.....

Ort:	
Datum/Uhrzeit:	/
Zeugen:	.....
Anschrift:	.....
	.....
Tel:	.....